

## Beschäftigung bei Arbeitskräfteüberlassern INFORMATION für arbeitsuchende Kundinnen und Kunden

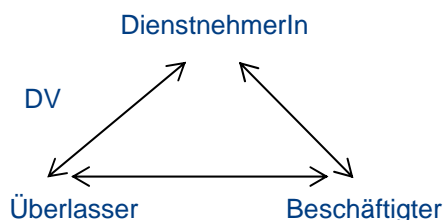
Sie haben von ihrer/ihrem AMS-BeraterIn einen Vermittlungsvorschlag für eine Stelle bei einem Arbeitskräfteüberlasser erhalten. Das AMS informiert Sie über einige wichtige arbeitsrechtliche Bestimmungen. Die Informationen basieren auf den Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG).

### Was ist Arbeitskräfteüberlassung

Arbeitskräfteüberlassung ist die Bereitstellung von Arbeitskräften zur Arbeitsleistung durch einen Personalbereitsteller (Überlasser) an andere Betriebe (Beschäftiger).

#### Die Partner:

DienstnehmerIn = Arbeitskraft  
Überlasser = Dienstgeber  
Beschäftiger = Dienstgeber des Betriebes, wo DienstnehmerIn tatsächlich eingesetzt ist.



Sie begründen ein Dienstverhältnis mit dem Überlasser. Als Grundvereinbarung gilt der Dienstvertrag (§11 Überlassungsvereinbarung AÜG). Der Dienstvertrag muss unter anderem folgende Punkte enthalten:

**Dienstbeginn, Dienstort, Qualifikation, Entlohnung.**

### Entlohnung

Als Grundlage für die Entlohnung gilt der Kollektivvertrag (KV) „Gewerbe für Arbeitskräfteüberlassung“.

KV-Lohn des Überlassers = Mindestlohn  
KV-Lohn des Beschäftigers = Überlassungslohn

### Arbeitszeit

Während der Überlassung gelten die arbeitsrechtsrechtlichen Bestimmungen des Beschäftigerbetriebes.

### Kündigungsfrist

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses ist laut Kollektivvertrag eine Kündigungszeit von 14 Tagen einzuhalten.

### Mitteilungspflichten (§12 AÜG)

Der Überlasser ist verpflichtet, den/die DienstnehmerIn jeweils vor einer Überlassung zu informieren über: nächster Beschäftiger, Arbeitszeit, Einsatzort, Entlohnung und Kollektivvertrag des Beschäftigers.

AMS Wien: Tel: (01) 87871-0